



# Satzung

***Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umwelt nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins, eine vernünftige Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungen, Erlebnissen und Umwelt anzustreben.***

#### **Bootshaus**

Mainwasenweg 34, 60599 Frankfurt am Main

#### **Kontakt**

Postfach 700322, 60553 Frankfurt am Main

[www.frvs-1898.de](http://www.frvs-1898.de)

[auskunft@frvs-1898.de](mailto:auskunft@frvs-1898.de)

#### **Bankverbindung**

Frankfurter Sparkasse 1822

IBAN: DE38 5005 0201 0000 2031 57

SWIFT/BIC: HELADEF1822

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Allgemeines**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Frankfurter Ruder- und Kanusport Verein Sachsenhausen 1898 e.V.  
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter der Nummer 6174 eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der FRVS kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) die Förderung des Sports, insbesondere des Ruder- und Kanusports. Dieser Zweck wird durch Errichtung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen, Anschaffung von Sportgeräten, Ermöglichung der sportlichen Übungen und Leistungen sowie Ausbildung von Übungsleitern und Förderung der Jugend verwirklicht.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des vereinbarten Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen
- b. Hessischer Ruder-Verband e.V.
- c. Hessischer Kanu-Verband e.V.
- d. Deutscher Ruder-Verband e.V.
- e. Deutscher Kanu-Verband e.V.

Ihre Satzungen und Ordnungen sind für den Verein bindend.

## **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

- 4.1. Die Farben des Vereins sind weiß/blau

- 4.2. Die Vereinsflagge ist im Grund weiß, aufgeteilt durch ein breites blaues-horizontales/vertikales angeordnetes Kreuz, das beiderseits mit schmalen blauen Streifen eingefasst ist. In den dadurch gebildeten 4 Feldern stehen die blauen Buchstaben F-R-V-S. In der Mitte der Flagge ein rotes Schild mit dem Frankfurter Adler.
- 4.3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- 4.4. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln und/oder Urkunden verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### 5.1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b. Kinder (bis einschließlich 13. Lebensjahr)
- c. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- d. unterstützende Mitglieder (passiv)
- e. Ehrenmitglieder
- f. temporäre Mitglieder

5.1.d Unterstützende Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv sportlich betätigen.

5.1.e Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese Vorschläge bedürfen der Bestätigung mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder; zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

5.1.f Temporäre Mitgliedschaft kann in besonderen Fällen einmalig für bis zu sechs Monate erworben werden. Es gilt der Beitragssatz 1/6 des Jahresbeitrags pro Monat.

### 5.2. Beginn der Mitgliedschaft:

5.2.1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Dauer einer ordentlichen Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung an.

5.2.2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5.2.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein mit einfacher Mehrheit. Die Anmeldungen werden veröffentlicht. Erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung keine Einwendungen, so gelten die neuen Mitglieder als endgültig aufgenommen. Bei Ablehnung steht Denselben Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

### 5.3. Rechte der Mitglieder

- 5.3.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung aller Ordnungen zu benutzen.
- 5.3.2. Andere Rechte siehe § 7 Mitgliederversammlung

### 5.4. Pflichten der Mitglieder

- 5.4.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sorgfältig und rücksichtsvoll mit dem Vereinseigentum umzugehen und Schäden abzuwenden.
- 5.4.2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

### 5.5. Ende der Mitgliedschaft:

- 5.5.1. durch Austritt. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich.
- 5.5.2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
- 5.5.3. durch Ausschluss. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 5.5.4. durch den Tod.
- 5.5.5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

## §7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 7.3 Die Tagesordnung soll enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahl des Vorstandes
  - e. Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt werden
  - f. Wahl der Kassenprüfer
  - g. Veranstaltungskalender
  - h. Budgetplanung
  - i. Anträge
  - j. Verschiedenes
- 7.4 Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Versammlung.
- 7.5 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.6 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von mindestes zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 7.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Dies gilt auch für die Vorstandssitzungen.
- 7.8 Beschlussfassung:
- 7.8.1 Die Mitglieder und der Vorstand können an die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
  - 7.8.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und mit der Einladung an die Mitglieder verteilt werden.
  - 7.8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung).

7.8.4 Satzungsänderungen werden mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.

7.8.5 Mit einfacher Mehrheit können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, die aber nur mit Ereignissen begründet werden dürfen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

7.8.6 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

7.9 Stimmrecht:

7.9.1. Das aktive Stimmrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

7.9.2. Temporäre Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.

## **§8 Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand kann aus folgenden Funktionen bestehen:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. den zwei Stellvertreter/innen
- c. dem/der Kassierer/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Pressewart/in
- f. dem/der Ruderwart/in
- g. dem/der Kanuwart/in
- h. dem/der Jugendwart/in
- i. dem/der Jugendsprecher/in
- j. dem/der Bootshausverwalter/in
- k. dem/den Beisitzer/n

8.2 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

8.3 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- die zwei Stellvertreter
- der Kassierer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

8.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

8.5 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

8.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

10.1 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

10.2 Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 11 Datenschutz**

11.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

11.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

11.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

11.4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 12 Auflösungsbestimmung**

12.1. Über die Auflösung des Vereins und den Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, falls in der Versammlung 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auch hier gilt die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen der Stadt Frankfurt zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, es im Sinne der vorliegenden Satzung, gemeinnützigen Vereinigungen zur Pflege des Sports zu übereignen.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Neufassung der Satzung vom 01. Juni 2016 tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, im Juni 2016

Lars Littfin	1. Vorsitzender
Jan Finke	stellv. Vorsitzender
Angelika Bloch	stellv. Vorsitzende
Dirk Papenbrok	Kassierer